

**Preise für die Netznutzung Strom
ab 01.01.2020**

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (1/4-h-Leistungsmessung)				
Entnahmestelle auf Spannungsebene	Netznutzungsentgelt < 2.500 h/Jahr		Netznutzungsentgelt ≥ 2.500 h/Jahr	
	Leistungspreis €/kW/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung (HSP/MSP)	13,19	3,36	78,78	0,74
Mittelspannung (MSP)	13,88	3,51	81,13	0,82
Umspannung (MSP/NSP)	15,28	4,40	103,62	0,87
Niederspannung (NSP)	15,51	5,17	104,39	1,62

- zuzüglich Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung		
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalts- und Gewerbekunden	9,00	5,58
Speicherheizung	0,00	1,68
Wärmepumpe	0,00	3,07
Elektromobilität gemäß § 14a EnWG	0,00	3,07

- zuzüglich Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer
- Die reduzierten Netznutzungsentgelte für Speicherheizung, Wärmepumpe und Elektromobilität gelten lediglich für Verbrauchseinrichtungen, welche die Bedingungen nach § 14a EnWG erfüllen. Werden die Bedingungen, insbesondere die nach § 14a EnWG S. 1, nicht erfüllt, gelten die regulären Netznutzungsentgelte.
- Für Mittelspannungskunden mit Messeinrichtung in der Niederspannung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste (Leerlauf- und Kurzschlussverluste) um 1,0 %.

Messstellenbetrieb (inkl. Messung)		
Zähler mit registrierender Lastgangmessung (1/4 Std. Leistungsmessung)		€/Jahr
Umspannung HS/MS	Messung und Datenbereitstellung	977,84
Mittelspannung	Messung und Datenbereitstellung	977,84
Umspannung MS/NS	Messung und Datenbereitstellung	622,26
Niederspannung	Messung und Datenbereitstellung	622,26
		€/Jahr
GSM-Übertragung	zusätzlich	151,75

- inklusive Erfassung von Wirk- und Blindleistung auf ¼-h-Basis, Fernauslesung der Messdaten, Datenaufbereitung, monatliche Bereitstellung der Messdaten
- zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Messstellenbetrieb <u>ohne</u> Lastgang	€/ Jahr jährlich
Eintarifzähler	10,68
Mehrtarifzähler	24,02
Prepaymentzähler	68,90

- inklusive im Niederspannungsnetz in den Fällen ohne Lastgangzählung jährliche Zähldatenerfassung, und -aufbereitung der Netznutzung für Tarifikunden
- zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Reservenetzkapazität

	0 h bis 200 h €/ kW / Jahr netto	201 h bis 400 h €/ kW / Jahr netto	401 h bis 600 h €/ kW / Jahr netto
Umspannung (HSP/MSP)	35,84	43,01	50,18
Mittelspannung (MSP)	38,35	46,02	53,69
Umspannung (MSP/NSP)	44,94	53,93	62,91
Niederspannung (NSP)	61,55	73,87	86,18

- zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Entgelte für Blindstrom

Entnahmenetzebene	Induktiv ct/ kvarh	Kapazitiv ct/ kvarh
Umspannung (HSP/MSP)	1,28	1,28
Mittelspannung (MSP)	1,28	1,28
Umspannung (MSP/NSP)	1,28	1,28
Niederspannung (NSP)	1,28	1,28

- Grenzen für Entgeltberechnung $\cos \varphi$ 0,90
- zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Kommunale Abnahmestellen

Kommunale Abnahmestellen, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 KAV erfüllen, erhalten auf die zuvor genannten Entgelte einen Nachlass in Höhe von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang exklusive gesetzlicher Umlagen und exklusive Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabe

Ab 01.01.2020 betragen die Aufschläge (ct/kWh):	Lieferung an Tarifikunden	Lieferung im Schwachlast	Lieferung an Sondervertrags- kunden
Bietigheim-Bissingen	1,59	0,610	0,110
Eichwald	1,32	0,610	0,110
Sersheim	1,32	0,610	0,110
Oberriexingen	1,32	0,610	0,110

Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz

Ab 01.01.2020 betragen die Mehrkosten (ct/kWh) nach dem KWKG-Gesetz	
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,226
Für privilegierte Letztverbraucher nach § 27a bis 27c KWKG gelten individuelle Sonderentgelte.	

Aufschläge aufgrund § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)

Ab 01.01.2020 betragen die Aufschläge (ct/kWh):	
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416
Für privilegierte Letztverbraucher nach § 27a bis 27c KWKG gelten individuelle Sonderentgelte.	

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

Ab 01.01.2020 betragen die Aufschläge (ct/kWh) aufgrund indiv. Netzentgelte:	
1. Für Kunden mit weniger als 1.000.000 kWh/a	0,358
2. Für Kunden mit mehr als 1.000.000 kWh/a	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,358
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050
3. Kunden, des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten mehr als 4 % des Umsatzes betragen, bezahlen für folgende Mengen, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,358
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050

• Rechtsgrundlage für die Aufwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Ab 01.01.2020 betragen die Aufschläge (ct/kWh):	
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,007